



Rubrik: Schuldbetreibungen

Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung

Publikationsdatum: SHAB, KABBE - 08.01.2020

Meldungsnummer: SB06-0000001542

Kanton: BE

Publizierende Stelle:

Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West,
Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Konkursandrohung in Betreuung Nr. 99022308

Foundation for Data Permanence in Liquidation

CHE-115.263.508

c/o: Swiss Picturebank (Group) AG

Niesenstrasse 1

3600 Thun

Gläubiger:

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht

Belpstrasse 48, Postfach

3000 Bern 14

Betreibung Nr. 99022308

CHF 3'160.00 zzgl. 5.00% Zins seit 23.04.2019

Forderungsgrund: Diverse fällige Gebührenforderungen der
BBSA gem. Verfügung der BBSA vom 23. April 2019

CHF 450.00 zzgl. 5.00% Zins seit 01.08.2019

Forderungsgrund: Kosten der Verfügung der BBSA vom 23.
April 2019

zzgl. Betreuungskosten und weitere Kosten

Da die Forderung gemäss Zahlungsbefehl nicht beglichen
worden ist, wird dem Schuldner hiermit der Konkurs ange-
droht. Sollte der Schuldner die angegebenen Forderungen
nebst Kosten nicht innert 20 Tagen bezahlen, kann der
Gläubiger beim Gericht gegen den Schuldner das Konkurs-
begehren stellen.

Bei Bezahlung an das Betreibungsamt wird empfohlen, sich
vorgängig bei diesem über die genaue Höhe des ausstehen-
den Betrages zu erkundigen. Es werden zusätzliche Inkasso-
gebühren in der Höhe von 0.5% des Betrages erhoben, min-
destens CHF 5.00, höchstens CHF 500.00.

Will der Schuldner die Zulässigkeit der Konkursbetreuung
bestreiten, so hat er innerhalb von 10 Tagen bei der Auf-
sichtsbehörde Beschwerde zu führen (Art. 17 SchKG). Der
Schuldner ist berechtigt, beim Nachlassrichter einen Nach-
lassvertrag vorzuschlagen (Art. 173a SchKG). Nach Ablauf
von 20 Tagen seit der Publikation der Konkursandrohung
kann der Gläubiger unter Vorlegung dieser Urkunde und des

Zahlungsbefehls beim Konkursgericht das Konkursbegehren
stellen. Dieses Recht erlischt 15 Monate nach der Zustellung
des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden,
so steht diese Frist zwischen der Einleitung und der Erledi-
gung eines dadurch veranlassten gerichtlichen Verfahrens
still (Art. 166 SchKG).

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung
der Konkursandrohung an den Schuldner.

Gegen diese Verfügung kann innert einer Frist von 10 Tagen
seit deren Publikation, beim Obergericht des Kantons Bern,
Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen,
Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, Beschwerde
erhoben werden (Art. 17 SchKG). Das Begehren hat einen
Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine
Begründung sowie eine Unterschrift zu enthalten, greifbare
Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG). Die an-
gefochtene Verfügung ist beizulegen.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland West